



Finanzordnung

§ 1 Nachfolgende Finanzordnung wird aufgrund der Vereinssatzung vom 13.03.2015 und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen vom 15.03.2019 (Beitragserhöhung) und vom 06.03.2020 (Nutzung der Boots Liegeplätze) geändert.

§ 2 Beiträge, Nutzungsentschädigungen und Umlagen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes durch Beschlussfassung festgesetzt. Entsprechendes gilt für die Erhebung etwaiger Sonderumlagen.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet wurde.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für:
 - Erwachsene als aktive, sog. ordentliche Mitglieder 105.- €
 - Erwachsene nicht aktive, sog. passive Mitglieder 75.- €
 - Jugendliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr 30.- €
 - Kinder 12.- €

§ 4 Aktiven und passive Vereinsmitglieder

- (1) Aufgrund der seit 2019 erhöhten Mitgliedsbeiträge erfolgt eine Trennung in aktive und passive Vereinsmitglieder in der Finanzordnung mit unterschiedlichen Jahresbeiträgen.
- (2) Die geschätzten Ausgaben für den Verein sollen für das jeweilige Folgejahr bereits bei der Mitgliederversammlung vorgestellt werden, um die neuen Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr anpassen zu können.
- (3) Beitragserhöhungen müssen auf der Mitglieder,- oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (4) Flexiblen Einnahmen gehen nach Begleichung einer eventuell entstehenden Differenz in die neu zu bildenden allgemeinen Rücklagen des Vereins oder werden zur Erhaltung des Vereinseigentums verwendet.

Angelverein Angelfreunde Flakensee e.V.

Stand: Sven 06.03.2020



§ 5 Überweisungsmodalitäten

- (1) Auf der Überweisung ist der Name, die Höhe des Vereinsbeitrages und die Höhe der Nutzungsentschädigung für den Bootssteg getrennt anzugeben. Das erleichtert dem Kassenwart die Buchführung.
- (2) Die Zahlung des Vereinsbeitrages kann in 2 Raten erfolgen. Die Nutzungsentschädigung für den Bootssteg hat in 1 Rate bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (3) Bei Ratenzahlung des Vereinsbeitrages ist die 1. Rate 75,00€ bis zum 31.03. und die 2. Rate bis zum 31.07. jeden Jahres fällig und unter Angabe des Namens und der Rate auf das Vereinskonto zu überweisen. Es wird gebeten, diese Termine einzuhalten.
- (4) Vereinskonto
Angelfreunde Flakensee e.V.:
BIC: WELADED1Los
IBAN: **DE 91 17055050 3108479864**
- (5) Der Vereinsbeitrag und die Nutzungsentschädigung für die Bootsliegplätze können auch beim Kassenwart in bar eingezahlt werden.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr für Erwachsene als aktive oder passive, sog. ordentliche Mitglieder beträgt 50.- €.
- (2) Bei jugendlichen Mitgliedern, entfällt eine Aufnahmegebühr. Sie zahlen auch beim späteren Erwerb der aktiven Mitgliedschaft keine Aufnahmegebühr, wenn sie bereits 2 Jahre Mitglied im Verein waren.
- (3) Kinder entrichten keine Aufnahmegebühr

§ 7 Nicht geleistete Arbeitsstunden.

- (1) Pro Kalenderjahr sind aufgrund der Vereinssatzung bis zu 10 Arbeitsstunden auf dem Vereinsgrundstück bez. am Gewässer zu leisten.
- (2) Bei Nichteinhaltung sind von ordentlichen Mitgliedern pro fehlende Arbeitsstunde bis zu 10 €, von Jugendlichen 3 € zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Erhebung der entsprechenden Beträge werden von der Jahreshauptversammlung für jedes Kalenderjahr neu beschlossen und im Protokoll vermerkt.
- (4) Vereinsmitglieder über 80 Jahre oder bei schwerer Krankheit / Gebrechlichkeit / Schwerbehinderung sind von dieser Regelung ausgenommen.

Angelverein Angelfreunde Flakensee e.V.

Stand: Sven 06.03.2020



§ 8 Nutzung des Vereinsheimes

- (1) Jedes ordentliche Mitglied kann das Vereinsheim für private Veranstaltungen nach schriftlicher Voranmeldung beim Vorstand nutzen. Jugendliche Mitglieder bedürfen hierzu der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Nach Verfügbarkeit kann das Vereinsheim auch durch Angehörige eines Mitglieds genutzt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand, der dann einen Vertrag mit dem Nutzer abschließt. Der Nutzer erkennt die Finanzordnung an, haftet für alle Schäden und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 9 Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Vereinsheimes etc.

- (1) Die Nutzungsentschädigung des Vereinsheimes beträgt für Vereinsmitglieder pro Veranstaltungstag 40,00 € und für Firmen und Nichtmitglieder 70,00 €. Darin eingeschlossen ist das Herrichten am Tag vor und die Reinigung nach dem Veranstaltungstag(en).
- (2) Die Nutzungsentschädigung beinhaltet die Verwendung des Inventars sowie die Auslagen für Strom, Gas, Wasser, Abwasser.
- (3) Beschädigte oder sonst abhanden gekommene Gegenstände sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (4) Sonstige Beschädigungen sind dem Vorstand anzuzeigen, wieder herzurichten oder zu ersetzen.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen kann das Mitglied/Nutzer von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Nutzungsentschädigung für die Liegeplätze

- (1) Für einen Liegeplätze für die Bootsgröße bis 4,50 Länge und 1,50 Breite“ werden folgende Nutzungsentschädigungen erhoben:
 - Liegeplatz im Wasser und Winterlager auf dem Vereinsgelände
Das Boot wird n i c h t zur Nutzung durch andere Sportsfreunde zur Verfügung gestellt: 100.-/€ pro Jahr
 - Liegeplatz im Wasser und Winterlager auf dem Vereinsgelände
Das Boot wird zur Nutzung durch andere Sportsfreunde zur Verfügung gestellt: 50.-/€ pro Jahr
 - Liegeplatz auf dem Gelände ganzjährig
Ganzjährig: 30.-/€ pro Jahr
 - Liegeplatz auf dem Gelände
Winterlager: 20 ,- pro Wintersaison (ab ca. Oktober – bis ca. März)
- (2) Für einen Liegeplatz für die Bootsgröße über 4,50 Länge oder über 1,50 Breite werden folgende Nutzungsentschädigungen erhoben:

Angelverein Angelfreunde Flakensee e.V.

Stand: Sven 06.03.2020



- Liegeplatz im Wasser (Sommerlager) und Liegeplatz auf dem Gelände (Winterlager) Das Boot wird n i c h t zur Nutzung durch andere Sportsfreunde zur Verfügung gestellt: 150,./€ pro Jahr
- (3) Die Bootsliegeplätze werden nach Warteliste mit separaten Nutzungsverträgen durch den Vorstand vergeben

§ 11 Schlüssel für Vereinsheim

- (1) Jedes ordentliche Mitglied erhält einen Schlüssel für Vereinsgelände und Vereinsheim.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels fallen Kosten in Höhe von mind. 20.- € für die Wiederbeschaffung an.

§ 12 Schlüssel für Schrank

- (1) Die im Vereinsheim vorhandenen Stahlschränke können nach Beantragung beim Vorstand den Mitgliedern bei Verfügbarkeit zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Verlorene Schlüssel sind zum Neupreis zu ersetzen.

§ 13 Ehrungen

- (1) Ehrungen im Verein erfolgen ab dem 60. Geburtstag, sodann alle 5 Jahre in einem Kostenumfang von jeweils 35.- €
- (2) Die Ehrung wird vom Kassenwart organisiert.

§ 14 Gültigkeit der Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung, die bereits auf der Mitgliederversammlung vom 14.11.2014 angenommen wurde und damit bereits seit dem 01.01.2015 gilt, ist anlässlich des erneuten Beschlusses der Satzung auf der Jahreshauptversammlung am 11.03.2016 in ihrer alten Form bestätigt worden.